



# Gemeinde Isenthal

Wo die Natur zuhause ist



## Informationen zur

- Einwohnergemeindeversammlung vom Mittwoch, 26. Nov. 2025, 20.00 Uhr im Gemeindesaal Isenthal
- Kirchgemeindeversammlung vom Mittwoch, 26. November 2025 im Anschluss an die Gemeindeversammlung im Gemeindesaal Isenthal
- Korporationsbürgerversammlung vom Freitag, 28. Nov. 2025, 20.00 Uhr im Gemeindesaal Isenthal

# EINWOHNERGEMEINDE

Dorfstrasse 21

6461 Isenthal

☎ 041 878 11 31 / ✉ [gemeinde@isenthal.ch](mailto:gemeinde@isenthal.ch)



## **Einwohnergemeindeversammlung Nr. 2/25 vom 26. November 2025, 20:00 Uhr im Gemeindesaal**

### **Traktanden**

1. Begrüssung
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 30. April 2025
3. Budget 2026
  - 3.1 Festlegung des Steuerfusses
  - 3.2 Voranschlag 2026 der Einwohnergemeinde Isenthal
4. Verordnung über den Feuerschutz
5. Reglement über die Abgabe von Baulandparzellen von der Liegenschaft Ringli
6. Anträge zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung
7. Orientierung und Verschiedenes

Isenthal, im November 2025

Der Gemeinderat freut sich auf viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

## **Botschaft**

Sehr geschätzte Isenthalerinnen und Isenthaler

Zu den einzelnen Geschäften der Gemeindeversammlung vom 26. November 2025 gibt der Gemeinderat folgende Erläuterungen ab:

### **3. Budget 2026**

#### **3.1 Festlegung des Steuerfusses**

Der Gemeindesteuerfuss muss alljährlich mit der Behandlung des Voranschlages neu festgelegt werden. Der aktuelle Steuerfuss für natürliche Personen beträgt 117% und der Kapitalsteuersatz für juristische Personen 2.4 Promille.

#### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat empfiehlt den Einwohnergemeindesteuerfuss von 117% und den Kapitalsteuersatz für juristische Personen von 2,4 Promille für das Jahr 2025 unverändert zu belassen.

#### **3.2 Verabschiedung Budget 2026 der Einwohnergemeinde**

Der budgetierte Aufwand beläuft sich auf CHF 2'032'200.00 und der Ertrag auf CHF 1'893'100.00. Daraus resultiert ein budgetierter Aufwandüberschuss von CHF 139'100.00.

#### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat und Schulrat empfehlen der Gemeindeversammlung, das Budget 2026 zu genehmigen.

*Auf der folgenden Seite sehen Sie die Übersicht des Budget 2026. Das detaillierte Budget 2026 kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden und wird im Internet publiziert.*



Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung Erfolgsrechnung HRM2	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	2'032'200.00	1'893'100.00	2'020'247.00	1'896'460.00	2'162'959.35	2'162'959.35
	Netto Aufwand		139'100.00		123'787.00		
<b>0</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>389'000.00</b>	<b>84'600.00</b>	<b>396'800.00</b>	<b>93'660.00</b>	<b>382'904.86</b>	<b>104'857.86</b>
	Netto Aufwand		304'400.00		303'140.00		281'047.00
<b>1</b>	<b>ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT</b>	<b>43'500.00</b>	<b>19'100.00</b>	<b>41'380.00</b>	<b>19'500.00</b>	<b>42'169.74</b>	<b>19'447.05</b>
	Netto Aufwand		24'400.00		21'880.00		22'722.66
<b>2</b>	<b>BILDUNG</b>	<b>1'032'400.00</b>	<b>269'200.00</b>	<b>1'018'500.00</b>	<b>280'100.00</b>	<b>1'137'971.66</b>	<b>380'104.56</b>
	Netto Aufwand		763'200.00		738'400.00		757'887.10
<b>3</b>	<b>KULTUR, SPORT UND FREIZEIT</b>	<b>42'400.00</b>	<b>14'100.00</b>	<b>57'600.00</b>	<b>10'000.00</b>	<b>52'288.10</b>	<b>30'897.10</b>
	Netto Aufwand		28'300.00		47'600.00		21'391.00
<b>4</b>	<b>GESUNDHEIT</b>	<b>258'100.00</b>	<b>258'100.00</b>	<b>236'963.00</b>	<b>236'963.00</b>	<b>222'279.40</b>	<b>222'279.40</b>
	Netto Aufwand						
<b>5</b>	<b>SOZIALE SICHERHEIT</b>	<b>45'700.00</b>	<b>45'700.00</b>	<b>45'164.00</b>	<b>45'164.00</b>	<b>40'802.25</b>	<b>40'802.25</b>
	Netto Aufwand						
<b>6</b>	<b>VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG</b>	<b>149'000.00</b>	<b>5'500.00</b>	<b>127'620.00</b>	<b>5'300.00</b>	<b>169'205.38</b>	<b>66'181.57</b>
	Netto Aufwand		143'500.00		122'320.00		103'023.81
<b>7</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>34'000.00</b>	<b>13'700.00</b>	<b>41'420.00</b>	<b>13'700.00</b>	<b>64'192.24</b>	<b>55'867.20</b>
	Netto Aufwand		20'300.00		27'720.00		8'325.04
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>14'900.00</b>	<b>67'500.00</b>	<b>14'950.00</b>	<b>67'500.00</b>	<b>19'667.65</b>	<b>71'266.90</b>
	Netto Ertrag		52'600.00		52'550.00		51'699.25
<b>9</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>232'000.00</b>	<b>1'141'940.00</b>	<b>39'850.00</b>	<b>1'406'700.00</b>	<b>31'578.10</b>	<b>1'437'337.11</b>
	Netto Ertrag		1'366'200.00		1'366'850.00		1'405'759.01

## 4. Verordnung über den Feuerschutz

Das aktuelle Feuerwehrreglement der Gemeinde Isenthal stammt aus dem Jahr 1998. In den letzten 15 Jahren wurden einige Artikel im kantonalen Gesetz über den Feuerschutz angepasst und das Feuerwehrreglement musste überarbeitet und dem kantonalen Recht angepasst werden.

Der Gemeinderat hat die Verordnung überarbeitet und nach der provisorischen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Mai 2024 an den Kanton zur Genehmigung weitergeleitet. Der Rechtsdienst hat die Verordnung geprüft und noch kleinere formelle Korrekturen vorgenommen.

Die Verordnung über den Feuerschutz muss somit von der Gemeindeversammlung nochmal genehmigt werden.

Die neue Verordnung über den Feuerschutz ist ab Seite 19 in der Botschaft abgedruckt und kann auf der Gemeindekanzlei in Papierform bezogen werden.

Die neue Verordnung über den Feuerschutz muss im Anschluss noch durch den Regierungsrat genehmigt werden.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat und die Feuerwehrkommission empfehlen die Verordnung über den Feuerschutz zu genehmigen.

## 5. Reglement über die Abgabe von Baulandparzellen von der

Das aktuelle Reglement über die Abgabe von Baulandparzellen von der Liegenschaft Ringli stammt aus dem Jahr 1994.

Der Gemeinderat hat das Reglement geprüft und ist der Ansicht, dass vor allem der Artikel 6, Voraussetzungen nicht mehr der heutigen Zeit entspricht. Das Reglement wurde überarbeitet und auf den neusten Stand gebracht.

Die neue Reglement über die Abgabe von Baulandparzellen von der Liegenschaft Ringli ist ab Seite 29 in der Botschaft abgedruckt und kann auf der Gemeindekanzlei in Papierform bezogen werden.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat empfiehlt das Reglement über die Abgabe von Baulandparzellen von der Liegenschaft Ringli zu genehmigen.



# Verordnung über den Feuerschutz

Stand 21.08.2025

# Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
Artikel 1 Begriffe.....	4
2. Kapitel: FEUERWEHR UND FEUERWEHRPFLICHT .....	4
1. Abschnitt: Aufgaben der Feuerwehr.....	4
Artikel 2 Aufgaben und Zusammenarbeit.....	4
2. Abschnitt: Dienstpflicht .....	4
Artikel 3 Grundsatz .....	4
Artikel 4 Erfüllung der Dienstpflicht.....	5
3. Abschnitt: Ersatzabgabe und Feuerwehrhaushaltstaxe .....	5
Artikel 5 Ersatzabgabe.....	5
Artikel 6 Feuerwehrhaushaltstaxe.....	5
Artikel 7 Erhebung von Feuerwehrabgaben .....	5
Artikel 8 Erlass der Feuerwehrabgaben.....	5
Artikel 9 Befreiung vom Feuerwehrpflichersatz .....	6
Artikel 10 Verwendung der Feuerwehrabgaben.....	6
3. Kapitel: ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN.....	6
1. Abschnitt: Organe.....	6
Artikel 11 Organe .....	6
2. Abschnitt: Gemeinderat .....	6
Artikel 12 Zuständigkeit.....	6
3. Abschnitt: Feuerwehrkommission.....	7
Artikel 13 Zusammensetzung.....	7
Artikel 14 Zuständigkeit.....	7
Artikel 15 Berichterstattung an den Gemeinderat .....	7
4. Abschnitt: Feuerwehrkommando .....	7
Artikel 16 Aufgaben.....	7
4. Kapitel: FEUERWEHRBETRIEB.....	8
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	8
Artikel 17 Ausrüstung.....	8
Artikel 18 Ausbildung und Übungen.....	8
Artikel 19 Alarm.....	8
Artikel 20 Einsatz am Schadenplatz.....	8
2. Abschnitt: Besoldung.....	9
Artikel 21 Entschädigungsregelung.....	9
3. Abschnitt: Einsatzkosten zulasten Dritter .....	9

Artikel 22	Verweis auf das kantonale Recht.....	9
4. Abschnitt:	Rechtspflege, Gebühren und Strafbestimmungen.....	9
Artikel 23	Verfügung.....	9
Artikel 24	Rechtspflege.....	9
Artikel 25	Gebühren.....	9
Artikel 26	Strafbestimmungen .....	9
5. Kapitel:	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
Artikel 27	Aufhebung des bisherigen Rechts.....	9
Artikel 28	Inkrafttreten .....	9

|

Die Einwohnergemeindeversammlung Isenthal,

gestützt auf Artikel 32 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG)<sup>1</sup> und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)<sup>2</sup>,

beschliesst:

## **1. KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

---

### **Artikel 1 Begriffe**

Wo diese Verordnung Funktionen oder Personen bezeichnet, gilt sie für alle Geschlechter.

## **2. KAPITEL: FEUERWEHR UND FEUERWEHRPFLICHT**

---

### 1. Abschnitt: Aufgaben der Feuerwehr

#### **Artikel 2 Aufgaben und Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr der Gemeinde Isenthal erfüllt die Aufgaben, die ihr das FSG, diese Verordnung oder der Gemeinderat übertragen. Sie erfüllt zudem die Aufgaben nach der Schadenwehrverordnung<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Sie leistet insbesondere Hilfe bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen, Öl- und Chemieunfällen in der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Feuerwehr arbeitet mit den Nachbarfeuerwehren Attinghausen und Seedorf zusammen. Dies ist im geltenden Vertrag<sup>4</sup> über die Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen vom Februar 2011 geregelt.

<sup>4</sup> Sofern es sich mit den Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 vereinbaren lässt, kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

### 2. Abschnitt: Dienstpflicht

#### **Artikel 3 Grundsatz**

<sup>1</sup> Männer und Frauen mit Wohnsitz in Isenthal sind feuerwehrpflichtig sofern sie nicht dienstpflichtbefreit sind.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem 20. Altersjahr und endet mit dem erfüllten 52. Altersjahr. Vorbehalten bleibt Artikel 9 dieser Verordnung.

---

<sup>1</sup> FSG, RB 30.3111

<sup>2</sup> KV, RB 1.1101

<sup>3</sup> Schadenwehrverordnung, RB 40.4325

<sup>4</sup> Vertrag über die Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen der Gemeinden Attinghausen, Seedorf und Isenthal vom Februar 2011

<sup>3</sup>Niemand kann beanspruchen, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten. Der Vorstand (Das Kommando) der Feuerwehr Isenthal entscheidet abschliessend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Feuerwehrdienst.

#### **Artikel 4 Erfüllung der Dienstpflicht**

<sup>1</sup> Die jährliche Feuerwehrpflicht ist mit der Teilnahme an mindestens 4 Übungen erfüllt.

<sup>2</sup> Das Nichterfüllen der Feuerwehrpflicht kann mit einer vom Feuerwehrkommando angeordneten Dienstleistung kompensiert werden.

3. Abschnitt: Ersatzabgabe und Feuerwehrhaushaltstaxe

#### **Artikel 5 Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Wer als feuerwehrlpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt eine jährliche Ersatzabgabe. Vorbehalten bleibt Artikel 9 dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt 4% des steuerbaren Einkommens, im Minimum CHF 50.00, im Maximum CHF 250.00.

#### **Artikel 6 Feuerwehrhaushaltstaxe**

<sup>1</sup> Natürliche und juristische Personen, die in der Gemeinde Isenthal keinen steuerrechtlichen Wohnsitz beziehungsweise kein Hauptsteuerdomizil haben, entrichten zur Mitfinanzierung der Feuerwehr eine Feuerwehrhaushaltstaxe, wenn sie in der Gemeinde Isenthal:

- a) Eigentümer eines Gebäudes oder einer brandgefährdeten beziehungsweise brandgefährlichen Anlage sind;
- b) Eigentümer einer vorübergehenden Einrichtungen, Maschinen und Infrastrukturen auf Baustellen sind.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrtaxe beträgt:

- a) für Gebäude und Anlagen nach Absatz 1 Buchstabe a hiervon: pauschal CHF 100.00 im Jahr.
- b) Für vorübergehende Einrichtungen, Maschinen und Infrastrukturen nach Absatz 1 Buchstabe b hiervon 1% des Anlagewertes im Jahr. Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen eine jährliche Pauschale festlegen.

#### **Artikel 7 Erhebung von Feuerwehrabgaben**

<sup>1</sup> Die Ersatzabgabe wird mit den ordentlichen Steuern jährlich in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Wird die Dienstpflicht nur teilweise erfüllt, stellt die Gemeinde die Ersatzabgabe anteilmässig in Rechnung.

<sup>3</sup> Für die Feuerwehrhaushaltstaxe stellt die Gemeinde jährlich Rechnung.

#### **Artikel 8 Erlass der Feuerwehrabgaben**

<sup>1</sup> Auf schriftliches Gesuch des Pflichtigen kann der Gemeinderat die Feuerwehrabgabe in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen.

<sup>2</sup> Dabei sind die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes<sup>5</sup> über den Steuererlass sinngemäss anzuwenden.

#### **Artikel 9 Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz**

Von Feuerwehrpflichtersatz befreit sind:

- a) Ehepartner und eingetragene Partner der Angehörigen der Feuerwehr, die aktiv Feuerwehrdienst leisten und die vom Kanton und der Gemeinde festgelegten Pflichtübungen erfüllt haben;
- b) Angehörige der Feuerwehr und deren Ehepartner, die wegen eines Unfalls während des Feuerwehrdienstes zu weiteren Dienstleistungen untauglich geworden sind;
- c) Personen mit schwerer geistiger oder körperlicher Behinderung und deren Ehepartner;
- d) Angehörige von Betriebsfeuerwehren, die dort ihre Feuerwehrpflicht erfüllen;
- e) Personen geistlichen Standes.

#### **Artikel 10 Verwendung der Feuerwehrabgaben**

<sup>1</sup> Die Einnahmen aus den Feuerwehrabgaben sind grundsätzlich für Feuerwehr- und Brandschutzbelange zweckgebunden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Aufteilung und Verwendung dieser Gelder für:

- a) laufende Ausgaben der Feuerwehr;
- b) Fonds für Materialbeschaffungen der Feuerwehr.

### **3. KAPITEL: ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

---

#### 1. Abschnitt: Organe

##### **Artikel 11 Organe**

Organe der Feuerwehr sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) die Feuerwehrkommission;
- c) das Feuerwehrkommando.

#### 2. Abschnitt: Gemeinderat

##### **Artikel 12 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beaufsichtigt die Feuerwehr.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat:

- a) überwacht und vollzieht den Brandschutz in der Gemeinde;
- b) erfüllt alle Aufgaben, die ihm das kantonale Gesetz über den Feuerschutz oder diese Verordnung ausdrücklich übertragen;
- c) erfüllt alle Aufgaben und trifft alle Massnahmen im Bereich des Brandschutzes, die nicht einem anderen Organ nach dieser Verordnung übertragen sind;

---

<sup>5</sup> StG, RB 3.2211, Art 232 ff.

- d) wählt alle 4 Jahre die Feuerwehrkommission;
- e) wählt den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann seine Aufgaben mit einem Reglement ganz oder teilweise der Feuerwehrkommission übertragen.

### 3. Abschnitt: Feuerwehrkommission

#### **Artikel 13 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) der Vertreter des Gemeinderates;
- b) der Feuerwehrkommandant;
- c) der Präsident des Feuerwehrvereins Isenthal;
- d) ein weiteres Mitglied des Feuerwehrvereins.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte das Präsidium und den Sekretär. Der Vertreter des Gemeinderates ist jedoch nur Mitglied.

#### **Artikel 14 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission ist für alle Belange zuständig, die ihr das kantonale Gesetz über den Feuerschutz und diese Verordnung ausdrücklich zuweisen.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrkommission hat insbesondere:

- a) die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu beaufsichtigen;
- b) die Mannschaft einzuteilen;
- c) dem Gemeinderat zuhänden des Gemeindebudgets Antrag zu stellen für sämtliche Aufwendungen der Feuerwehr;
- d) die Aufgaben und Kompetenzen des Kommandanten, des Vizekommandanten und des weiteren Kaders in Übungs- und Ernstfalleinsätzen festzulegen.

#### **Artikel 15 Berichterstattung an den Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Vertreter des Gemeinderats in der Feuerwehrkommission erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr und der Feuerschau.

<sup>2</sup>Es vertritt die Belange der Feuerwehr beim Gemeinderat.

### 4. Abschnitt: Feuerwehrkommando

#### **Artikel 16 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant trägt die Verantwortung für das ganze Korps hinsichtlich der Ausbildung, der Einsatzbereitschaft und der Berichterstattung gegenüber den Behörden, soweit diese Verordnung nichts anderes vorsieht.

<sup>2</sup>Als Grundlage dienen die Reglemente, Handbücher und Richtlinien der Feuerwehr Koordination Schweiz (FSK).

<sup>3</sup>Der Feuerwehrkommandant hat namentlich:

- a) die Feuerwehreinätze und -übungen zu leiten;
- b) ein Jahresprogramm zu erstellen;

- c) zum Feuerwehrdienst aufzubieten;
- d) das Kader zu instruieren;
- e) die Feuerwehrübungen vorzubereiten und durchzuführen;
- f) das Feuerwehrmaterial zu kontrollieren;
- g) über die Präsenz an Übungen und Einsätzen zu rapportieren;
- h) die Stammkontrolle, die Dienstbüchlein und die erforderlichen Verzeichnisse zu führen;
- i) der Gemeindekanzlei jährlich ein Mitgliederverzeichnis der Feuerwehr zuzustellen.

<sup>4</sup> Der Feuerwehrkommandant kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.

#### **4. KAPITEL: FEUERWEHRBETRIEB**

---

##### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

##### **Artikel 17 Ausrüstung**

<sup>1</sup> Im Rahmen der bewilligten Kredite stellt die Gemeinde der Feuerwehr die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben des Kantons und die Richtlinien der FKS.

##### **Artikel 18 Ausbildung und Übungen**

<sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando legt die Übungstätigkeit im Jahresprogramm fest. Es ordnet die notwendigen Pflichtübungen gemäss den geltenden kantonalen Vorgaben an.

##### **Artikel 19 Alarm**

<sup>1</sup> Im Rahmen der Alarmordnung des Regierungsrats<sup>6</sup> erteilt das Feuerwehrkommando die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.

##### **Artikel 20 Einsatz am Schadenplatz**

<sup>1</sup> Der Einsatzleiter leitet den Einsatz auf dem Schadenplatz. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren, bestimmen diese einen gemeinsamen Einsatzleiter.

<sup>2</sup> Der Einsatzleiter ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachements, den Nachtdienst und die notwendigen Überwachungen an.

<sup>3</sup> Der Einsatzleiter ist berechtigt, die zum Transport von Löschgeräten notwendigen Transportmittel gegen eine angemessene Entschädigung und unter Haftbarkeit der Gemeinde zu requirieren.

<sup>4</sup> Bei grösseren Ereignissen hat das Feuerwehrkommando den Gemeinderat zu benachrichtigen.

---

<sup>6</sup> siehe Artikel 26 Absatz 3 FSG

2. Abschnitt: Besoldung

**Artikel 21 Entschädigungsregelung**

Die Angehörigen der Feuerwehr und ihrer Organe werden für ihre Dienstleistungen nach der Entschädigungsverordnung (ENV) der Gemeinde Isenthal entschädigt.

3. Abschnitt: Einsatzkosten zulasten Dritter

**Artikel 22 Verweis auf das kantonale Recht**

Die Einsatzkosten werden Dritten belastet, soweit das kantonale Gesetz über den Feuerschutz (FSG) das vorsieht.

4. Abschnitt: Rechtspflege, Gebühren und Strafbestimmungen

**Artikel 23 Verfügung**

<sup>1</sup> Wer mit den in Rechnung gestellten Feuerwehrabgaben nicht einverstanden ist, kann bei der Gemeinde eine anfechtbare Verfügung beantragen.

<sup>2</sup> Diese Verfügung kann innert zwanzig Tagen seit der Zustellung mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

**Artikel 24 Rechtspflege**

Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)<sup>7</sup>, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

**Artikel 25 Gebühren**

Die Gebühren nach dieser Verordnung richten sich nach der Gebührenverordnung<sup>8</sup> und dem Gebührenreglement<sup>9</sup> des Kantons.

**Artikel 26 Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach Artikel 36 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz (FSG).

**5. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

**Artikel 27 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Das Reglement über den Feuerwehrewesen in der Gemeinde Isenthal vom 23. April 1998 wird aufgehoben.

**Artikel 28 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

---

<sup>7</sup> VRPV; RB 2.2345

<sup>8</sup> GebV; RB 3.2512

<sup>9</sup> GebR; RB 3.2521

<sup>2</sup> Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat, wann sie in Kraft tritt.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 26. November 2025]

Genehmigt durch den Regierungsrat am ??,???,????

Im Namen der Einwohnergemeinde Isenthal

Der Gemeindepräsidentin:     Andrea Gisler

Der Gemeindeschreiber:     Adrian Dittli



# **Reglement über die Abgabe von Baulandparzellen von der Liegenschaft Ringli**

**Stand, 27. August 2025**

# Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen .....	3
Artikel 1 Zweck .....	3
Artikel 2 Zuständigkeit .....	3
2. Kapitel: Abgabe von Baulandparzellen .....	3
Artikel 3 Parzellierung .....	3
Artikel 4 Rechtsform .....	3
Artikel 5 Gesuche .....	3
Artikel 6 Voraussetzungen .....	4
Artikel 7 Zuteilungsentscheid .....	4
Artikel 8 Eigenbedarf der Gemeinde .....	4
Artikel 9 Sozialer Wohnungsbau .....	4
Artikel 10 Kaufpreis .....	4
Artikel 11 Rückkaufsrecht .....	5
Artikel 12 Konventionalstrafe .....	5
3. Kapitel: Schlussbestimmungen .....	5
Artikel 13 Ausnahmen .....	5
Artikel 14 Einspracherecht .....	5
Artikel 15 Aufhebung des bisherigen Rechts .....	5
Artikel 16 Inkrafttreten .....	5

Die Einwohnergemeindeversammlung Isenthal,  
gestützt auf Artikel 106 und 110 der Verfassung des Kantons<sup>1</sup>,  
beschliesst:

## **1. KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

---

### **Artikel 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die Abgabe von Baulandparzellen der Liegenschaft Ringli (HB 174 Isenthal) an Private und alle weiteren damit zusammenhängenden Fragen.

### **Artikel 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

<sup>2</sup> Er entscheidet in Bezug auf die Anwendung dieses Reglements endgültig, soweit nicht nach den kantonalen Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege<sup>2</sup> Möglichkeit zu Beschwerde gegeben ist.

## **2. KAPITEL: ABGABE VON BAULANDPARZELLEN**

---

### **Artikel 3 Parzellierung**

<sup>1</sup> Für das Gebiet «Ringli» erlässt der Gemeinderat einen Parzellierungs- und Quartiergestaltungsplan. Die Veräusserung von Baulandparzellen erfolgt auf der Grundlage dieses Planes sowie den zugehörigen Sondervorschriften.

<sup>2</sup> Die Zusammenlegung mehrerer Parzellen ist für gemeinschaftliche Bauten im Rahmen der zonengemässen Nutzung sowie des Quartiergestaltungsplanes gestattet.

### **Artikel 4 Rechtsform**

Die Baulandparzellen werden zum Eigentum abgegeben.

### **Artikel 5 Gesuche**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf entsprechendes schriftliches Gesuch über die Abgabe der Baulandparzellen.

<sup>2</sup> Das Gesuch hat zu enthalten:

- a) Gewünschte Parzelle;
- b) Bauskizze über Ansicht und Grundriss des vorgesehenen Objekts;
- c) Beschrieb des Raumbedarfs;

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt fest, ab welchem Zeitpunkt Gesuche eingereicht werden können.

---

<sup>1</sup> KV, RB 1.1101

<sup>2</sup> VRPV, RB 2.2345

## **Artikel 6                    Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Baulandparzellen im «Ringli» werden nur an Personen abgegeben, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Volljährigkeit
- b) Schweizer Bürgerrecht
- c) Absicht, in der Gemeinde Isenthal langfristig Hauptwohnsitz zu nehmen oder Hauptwohnsitz zu schaffen

<sup>2</sup> In begründeten Härtefällen kann der Gemeinderat auf das Vorliegen einzelner Voraussetzungen verzichten.

## **Artikel 7                    Zuteilungsentscheid**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat nimmt die Zuteilung der Baulandparzellen unter Berücksichtigung dieses Reglements sowie nach pflichtgemässen Ermessen vor. Er hat insbesondere

- a) Die Abgabe einer Landparzelle zu verweigern, wenn eine solche den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechen würden oder eine Umgehung zu erwarten ist;
- b) Einem Bewerber höchstens eine Baulandparzellen abzutreten;
- c) Die Abgabe einer Landparzelle zu verweigern, wenn gemäss den eingereichten Gesuchsunterlagen die Ausnützung ungenügend ist.

<sup>2</sup> Sind mehrere Interessenten für die gleiche Parzelle vorhanden, entscheidet das Los über die Zuteilung. Die Regelung der Verlosung obliegt dem Gemeinderat.

## **Artikel 8                    Eigenbedarf der Gemeinde**

Der Gemeinderat ist befugt, auf der Liegenschaft «Ringli» Parzellen für die Erstellung von Bauten im öffentlichen Interesse zu reservieren.

## **Artikel 9                    Sozialer Wohnungsbau**

<sup>1</sup> Im Abweichung von Artikel 6 dieses Reglements ist der Gemeinderat befugt, Baulandparzellen an Genossenschaften für sozialen Wohnbau zu veräussern.

<sup>2</sup> Über die Verkaufsbedingungen entscheidet der Gemeinderat nach Prüfung der Genossenschaftsstatuten und der Unterlagen gemäss Artikel 5 dieses Reglements.

## **Artikel 10                  Kaufpreis**

<sup>1</sup> Der Kaufpreis wird durch den Gemeinderat festgelegt.

<sup>2</sup> Bei der Preisgestaltung hat sich der Gemeinderat an folgende Vorgaben zu halten:

- a) Der Kaufpreis muss mindestens sämtliche Aufwendungen der Einwohnergemeinde, inklusive diejenigen für die Erschliessung- und Verkehrsflächen der Liegenschaft «Ringli» decken.
- b) Die Erwerber haben die Grundbuch- und Notariatskosten im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag sowie anteilmässig die Kosten für die Parzellierung der Liegenschaft «Ringli» (Grundbuch, Notariat, Geometer) zu übernehmen.

<sup>2</sup> Der Kaufpreis ist jeweils innert 30 Tagen nach Vertragsunterzeichnung zur Zahlung fällig.

## **Artikel 11 Rückkaufsrecht**

<sup>1</sup> Mit jeder Veräusserung einer Baulandparzelle ist ein Rückkaufsrecht zugunsten der Einwohnergemeinde Isenthal zu verbinden, welches für die Dauer von 15. Jahren im Grundbuch vorzumerken ist. Das Rückkaufsrecht wird durch den Gemeinderat in folgenden Fällen ausgeübt:

- a) Eine Parzelle wird vom Käufer nicht innert fünf Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages überbaut.
- b) Eine Parzelle wird an eine Person veräussert, die aufgrund der Bestimmungen dieses Reglements, insbesondere Artikel 5 und Artikel 7, vom Erwerb ausgeschlossen ist.
- c) Ein Käufer missachtet nach erfolgtem Erwerb dieses Reglement.

<sup>2</sup> Der Preis für den Rückkauf entspricht dem seinerzeitigen Kaufpreis ohne Verzinsung.

## **Artikel 12 Konventionalstrafe**

Bei Eintritt eines Rückkauffalles im Sinne von Artikel 11 kann der Gemeinderat auf die Geltendmachung des Rückkaufrechts verzichten und stattdessen eine Konventionalstrafe in der Höhe des dreifachen Bodenpreises geltend machen.

## **3. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

### **Artikel 13 Ausnahmen**

Artikel 11 und Artikel 12 finden keine Anwendung im Falle einer Weiterveräusserung an Ehepartner, eingetragene Partner oder Nachkommen des Erwerbers.

### **Artikel 14 Einspracherecht**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat publiziert seine Beschlüsse über die Veräusserungen von Baulandparzellen an den öffentlichen Anschlagstellen.

<sup>2</sup> Jedermann ist befugt, innert 10 Tagen nach Veröffentlichung, gegen den Beschluss Einsprache zu erheben und eine schriftliche Begründung der Einsprache beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet endgültig über die Einsprache und schliesst gegebenenfalls den Kaufvertrag ab.

### **Artikel 15 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Alle Erlasse und Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die mit diesem Reglement über die Abgabe von Baulandparzellen von der Liegenschaft Ringli in Widerspruch stehen, werden mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

### **Artikel 16 Inkrafttreten**

Das Reglement über die Abgabe von Baulandparzellen von der Liegenschaft Ringli tritt auf den 01.01.2026 in Kraft tritt.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 26. November 2025

Im Namen der Einwohnergemeinde Isenthal

Der Gemeindepräsidentin: Andrea Gisler

Der Gemeindeschreiber: Adrian Dittli